

Friedhofsgebührensatzung

der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Clemens in Drolshagen.

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Clemens in 57489 Drolshagen hat mit Beschluss vom 18. Januar 2023 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

**§ 4
Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

**§ 5
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6
Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 18. Januar 2023 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung, frühestens jedoch am ~~01. Februar 2023~~, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09. Juni 2015 außer Kraft.

Drolshagen, 18. Januar 2023



Der Kirchenvorstand

[Handwritten signature]

Vorsitzender

[Handwritten signature]

Mitglied

[Handwritten signature]

Mitglied

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 05. MAI 2023

Az: 48.4 - 911

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

[Handwritten signature]



Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)

der römisch-katholischen Kirchengemeinde
St. Clemens in Drolshagen.

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a)	Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	675,00 €
b)	Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	990,00 €
c)	Reihengrabstätte mit Teilpflege <small>(Grabstelle 990,- € , Randstein 490,00 €, Pflege 800,00 €)</small>	2.280,00 €
d)	Urnenreihengrabstätte	930,00 €
e)	Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit <small>(Grabstelle 990,00 EUR, Namensplatte 550,00 EUR, Pflege 1.170,00 EUR)</small>	2.710,00 €
f)	Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit <small>(Grabstelle 930,00 EUR, Namensplatte 550,00 EUR, Pflege 1.170,00 EUR)</small>	2.650,00 €
g)	Urnenreihengrabstätte mit einem gemeinsamen Gedenkzeichen <small>(Grabstelle 930,00 EUR, zentrales Gedenkzeichen mit Namensplakette 350,00 EUR, Pflege 1.170,00 EUR)</small>	2.450,00 €

2. Wahlgrabstätte

a)	Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen <small>(pro Grabstelle 1.170,00 €)</small>	2.340,00 €
b)	Wahlgrabstätte mit Teilpflege <small>(pro Grabstelle 1.970,00 €)</small>	3.940,00 €
b)	Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen <small>(pro Grabstelle 1.110,00 €)</small>	2.220,00 €
c)	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	990,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt 39,00 € je Grabstelle der Wahlgrabstätte, zzgl. 40,00 € für Wahlgrabstätten mit Teilpflege und 37,00 € je Grabstelle der Urnenwahlgrabstätte, für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung
Für Wahlgrabstätten wird keine Graburkunde mehr ausgestellt. | 10,00 € |
| 2. | Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 30,00 € |
| 3. | Gebühr für die Beantragung der Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals | 50,00 € |

III. Gebühren für die Bestattung

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Leichenkammer (Totenhaus) | |
| | a) Benutzung der Leichenkammer (Totenhaus) | 200,00 € |
| 2. | Ausheben und Verfüllen der Grabstelle | |
| | a) für eine Erdbestattung | Die Kosten für das Ausheben und das Verfüllen der Grabstelle werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Unternehmens erhoben. |
| | b) für eine Urnenbeisetzung | Die Kosten für das Ausheben und das Verfüllen der Grabstelle werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Unternehmens erhoben. |
| 3. | Sonstiges | |
| | a) Organist | 50,00 € |

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Ausgrabung | |
| | a) Grundgebühr | 50,00 € |
| | b) Ausgrabung | Die Kosten für das Ausheben und das Verfüllen der Grabstelle werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Unternehmens erhoben. |
| 2. | Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof | |
| | a) Grundgebühr | 50,00 € |
| | b) Ausgrabung und Umbettung | Die Kosten für das Ausheben und das Verfüllen der Grabstellen werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Unternehmens erhoben. |

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- | | | | |
|----|---|-------------------------|---------|
| 1. | Bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten.
Diese Gebühr ist in der Grabnutzungsgebühr enthalten. | pro Jahr | 25,00 € |
| 2. | Bei Wahlgrabstätten.
Diese Gebühr ist in der Grabnutzungsgebühr enthalten. | pro Grabstelle und Jahr | 25,00 € |

VI. Sonstige Gebühren

- | | | | |
|----|--|-------------------------|---------|
| 1. | Gebühr bei Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. vor Ablauf der Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten)
Hinweis: Die Grabstätte ist abzuräumen und wird eingeebnet. | pro Grabstelle und Jahr | 50,00 € |
| 2. | Sonderleistungen
Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen, die dem Friedhofsträger / der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Grabherstellung, -unterhaltung oder -beseitigung entstehen, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. | | |

Drolshagen, 18. Januar 2023



Der Kirchenvorstand

Vorsitzender

Mitglied

Mitglied

28.03.2023 = 01022

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 16.03.2023

Az.: 1-7/1522-20-30#73601/206/1-2021-

6.101/2234.30.10#73601/2921

Erzbischöfliches Generalvikariat

1-2021

id. Gumm

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 05. MAI 2023 Az: 48.4-131

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



Veröffentlichung

ausgehängt:

abgehängt: